

Beratungsunterlage

öffentlich	Gemeinderat	22.10.2019	Beratung und Beschlussfassung
------------	-------------	------------	-------------------------------

Kalkulation der Gebührensätze mit Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung einschließlich Gebührenverzeichnis - Beratung und Beschlussfassung

Die bestehende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Markdorf vom 24.3.1992 wurde zuletzt am 11.5.2010 mit 6. Änderungssatzung zur Neuregelung der Gebührentatbestände für das Kenntnissgabeverfahren gemäß § 53 der Landesbauordnung angepasst. Am 20.11.2018 hat der Gemeindetag Baden-Württemberg ein neues Satzungsmuster für die Verwaltungsgebührensatzung veröffentlicht, welche sämtliche Rechtsänderungen und die Rechtsprechung der letzten Jahrzehnte berücksichtigt. Auch aus Gründen der Übersichtlichkeit soll nunmehr keine 7. Änderungssatzung, sondern eine komplette Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung auf Basis des neuesten Satzungsmusters erfolgen.

Gemäß § 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) können die Gemeinden und Städte für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen, Gebühren erheben. Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken; Verwaltungskosten sind dabei die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten mit Ausnahme der kalkulatorischen Zinsen. Die Kosten der konkreten einzelnen Leistungen als Gebührentatbestände der Verwaltungsgebührensatzung sind somit zu kalkulieren und mit sämtlichen Kalkulationsgrundlagen vom Gemeinderat zu beschließen. Dies wird im Übrigen auch von der Gemeindeprüfungsanstalt entsprechend gefordert. Allerdings sind bei einigen häufig anfallenden Gebührentatbeständen (wie z. B. die Ausstellung von Personalausweisen und Reisepässen etc.) die Gebühren vom Landes- bzw. Bundesgesetzgeber auf rund ein

Drittel der tatsächlich bei der Stadt Markdorf anfallenden Kosten gedeckelt und es tritt hier aufgrund spezialgesetzlicher Regelungen eine bewusste Kostenunterdeckung zu Gunsten des Bürgers ein.

Die Gebührentatbestände mit sämtlichen Kalkulationsgrundlagen sind als Anlage 1 beigefügt. Bezüglich der zulässigen Gebührenarten (Festbetragsgebühr, Zeitgebühr und Wertgebühr etc.) wird auf die Seiten 8 bis 10 der Kalkulation Anlage 1 verwiesen.

Herr Lanver von der beauftragten Firma Allevo aus Obersulm wird diese im Rahmen der Gemeinderatssitzung vorstellen und erläutern sowie spezielle Rückfragen gerne beantworten.

Die aus der Kalkulation resultierende Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung mit Gebührenverzeichnis (siehe Anlage 2) soll zum 1.1.2020 in Kraft treten und die bisherige Satzung aus dem Jahr 1992 mit nachfolgenden Änderungssatzungen ablösen. Die jährlichen Mehreinnahmen ab dem Jahr 2020 werden auf rund 4.000,00 € geschätzt und beruhen insbesondere auf der Einführung von neuen Gebührentatbeständen (vgl. Ziffer 13.5. des Gebührenverzeichnisses), welche bei der Erledigung im Auftrag der Bauherren als Antragsteller eine erhebliche Arbeitsbelastung verursachen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung mit Gebührenverzeichnis gemäß Anlage 2, welche zum 1.1.2020 in Kraft tritt.

Der Gemeinderat stimmt den Prognose- und Ermessensentscheidungen der zu Grunde liegenden Kalkulation (insbesondere auf Seite 12, 34 und 35 der Anlage 1) zu und macht sie sich zu Eigen.

Anlage 1 - Kalkulation u. Beschlussvorlage Verwaltungsgebühren

Anlage 2 - Verwaltungsgebührensatzung